

**JUSTIZRAT RICHARD BOCK  
NOTAR  
Casinostraße 38, 56068 Koblenz**

Tel. 0261/133960

mail: [notariat@notar-bock.de](mailto:notariat@notar-bock.de)

Fax 0261/1339610

Urk. R. Nr. 1023 / 2006

**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**United Internet AG**

Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur

AG Montabaur unter HR B 5762

- nachstehend "**Organträger**" genannt -

und

**United Internet Beteiligungen GmbH**

Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur

AG Montabaur unter HR B 20092

- nachstehend "**Organgesellschaft**" genannt -

wird nachstehender Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

### Präambel

Der Organträger betätigt sich zusammen mit seinen Tochtergesellschaften mit der Erbringung von Marketing-, Vertriebs- und sonstigen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung und verwandter Gebiete. Zielsetzung der Herstellung eines Organkreises zwischen Organträger und Organgesellschaft ist es, eine optimale Rentabilität und Wirtschaftlichkeit zu erreichen und wirtschaftliche Sicherheit durch Risikoausgleich zu verwirklichen.

Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile der Organgesellschaft und ist damit alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft. Die Organgesellschaft fördert und ergänzt die Tätigkeit des Organträgers als Internetunternehmen durch ihre umfassende Tätigkeit als operative Einheit für die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Erbringung von Marketing-, Vertriebs-, Support- und sonstigen Dienstleistungen auf den Gebieten der Telekommunikation, der Informationstechnologie einschließlich des Internets sowie der Datenverarbeitung oder verwandten Bereichen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört der Erwerb, das Halten und die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an solchen, die in den vorgenannten Geschäftsbereichen tätig sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. 2 ergibt, an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinnrücklagen sowie von vor- oder während organschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Der Organträger kann eine Vorabgewinnabführung verlangen, wenn und soweit eine Vorabgewinnausschüttung gezahlt werden könnte.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung – d. h. unter den für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen - verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Fälligkeit, Ausgleich, Verzinsung

1. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
2. Die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns bzw. zur Leistung des Verlustausgleichs ist spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.
3. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung werden gemäß §§ 352, 353 HGB Fälligkeitszinsen i.H.v. 5% des jeweiligen Betrags nach Abs. 1 geschuldet.

§ 4

Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Er wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2006 0:00 Uhr.
2. Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2011, 24:00 Uhr, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Monate zum Ende des Wirtschaftsjahres.
3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung von Anteilen an der Organgesellschaft durch den Organträger, eine Börseneinführung der Organgesellschaft, die Verschmelzung der Organgesellschaft auf eine andere Gesellschaft und die Umwandlung der Organgesellschaft in eine Rechtsform, die nicht Organgesellschaft sein kann. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

3. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Organgesellschaft.

Montabaur, den 02. März 2006

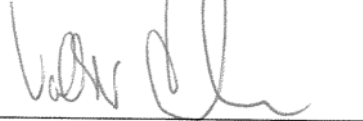
Montabaur, den 02. März 2006

United Internet AG

United Internet Beteiligungen GmbH

vertreten durch

vertreten durch:



Volker Hamele als Bevollmächtigter für Ralph Dommermuth

Norbert Lang vertreten durch Herrn Volker Hamele als Bevollmächtigter